

Anlage A) zur Urkunde vom 09.10.2020 Urk.Nr.17853 Samml.Nr.13751
Satzungen des Vereins
„Ehe- und Erziehungsberatung Südtirol VFG“

juristische Person privaten Rechts eingetragen im zuständigen Landesregister der juristischen Personen unter Nr. 146, gegründet am 07.07.1975, Steuernummer 80011660216

Art.1) Bezeichnung und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Ehe- und Erziehungsberatung Südtirol VFG“.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bozen, Sparkassenstraße 13.
3. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit in Südtirol. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und keine Gewinnabsichten.
4. Der Verein hat eine Dauer bis zum 31. Dezember 2050, vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Vollversammlung.
5. Das Verwaltungsjahr läuft jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

Art.2) Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Gewährleistung einer umfassenden und wissenschaftlich fundierten Ehe-, Partnerschafts-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung aus christlicher Verantwortung sowie Psychotherapie, durch Führung von Beratungsstellen in Südtirol, sowie durch sonstige Maßnahmen.
2. Die Inanspruchnahme der Vereinsleistung ist offen für jedermann. Die Tätigkeiten des Vereins werden zugunsten von Vereinsmitgliedern, deren Familienangehörigen oder von Dritten erbracht.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Fachkräften und öffentlichen Stellen zur Erreichung des Vereinszweckes wird angestrebt.
4. Der Verein übt "zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Zielsetzungen" "hauptsächlich oder ausschließlich" folgende "Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, die der Art. 5 des GvD 117/2017" vorsieht:
 - Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;
 - wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse.

Zusätzlich übt der Verein Fundraisingaktivitäten und "weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017" aus. Diese Tätigkeiten sind instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der rechtlichen Vorgaben über die Ausübung der weiteren Tätigkeiten. Der Verein hat keine Gewinnabsichten.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art.3) Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und nach diesen geregelt.
2. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
3. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Art. 4) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind physische Personen.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert. Ein Mitglied hat die Pflicht, den Verein und seine Interessen zu unterstützen und zu wahren.
3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung erworben; zu diesem Zweck muss das entsprechende Beitrittsgesuch an den Vorstand gerichtet werden. Die Ablehnung von Beitrittsgesuchen muss begründet werden.
4. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimmrecht bzw. Wahlrecht in der Vollversammlung.
5. Die Mitglieder haben das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden, der die Einsichtnahme innerhalb 60 Tagen gewähren muss.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben, drei aufeinander folgende unentschuldigte Abwesenheiten bei der Vollversammlung oder Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt aufgrund schwerwiegender Missachtung von Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, und aufgrund der Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

Art. 5) Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- das Kontrollorgan
- die Revision

Art. 6) Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung der Mitglieder tritt einmal jährlich im ersten Jahresdrittel zu einer ordentlichen Versammlung und nach Bedarf zu außerordentlichen Versammlungen zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes. Über schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder muss der Präsident jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Sitzung einberufen. Der schriftliche Antrag muss die Tagesordnung beinhalten.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich zehn Tage vorher.
4. In erster Einberufung ist die ordentliche wie außerordentliche Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung bei jeglicher Anzahl erschienenen Mitglieder.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehrfache Vollmachten an dasselbe Mitglied sind unzulässig, unzulässig ist ebenfalls eine Vollmacht an den Präsidenten und an die Vorstandsmitglieder.
6. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein zu Beginn der Sitzung von der Vollversammlung bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer, der über die Sitzung das Protokoll führt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.
9. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Zuwendung des Restvermögens ist erst bei Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder gültig.
10. In die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten sowie deren vorzeitige Enthebung;
- die Wahl der Person oder der Personen, die das Kontrollorgan bilden, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des Art. 30 des GvD 117/2017 erforderlich ist;
- die Bestimmung des Subjekts, dass mit der der Revision beauftragt ist, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des Art. 31 des GvD 117/2017 erforderlich ist;
- die Beschlüsse zur Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss;
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung bzw. der Bilanz, mit gleichzeitiger Entlastung des Vorstandes sowie die Genehmigung des Jahresprogramms und der Bilanzvorschau für das neue Arbeitsjahr;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und zur Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung aufgrund des Gesetzes, des Gründungsakt oder Statuts zuständig ist;
- Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Art. 7) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Der Vorsitzende des Vorstands ist gleichzeitig der Präsident des Vereins.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang, bei welchem jedem Mitglied drei Vorzugstimmen zustehen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Der Vorstand kann durch die Vollversammlung vorzeitig enthoben werden.
4. Aufgabe des Vorstands ist die Führung der Vereinsgeschäfte (Aufbringung der Mittel durch Sammlung von Spenden und durch Erlangen kirchlicher und öffentlicher Zuschüsse; Vermögensverwaltung, Bestellung eines Fachbeirates, Anstellung oder Beauftragung von Beratern und Psychotherapeuten, Organisation der Beratungsstellen, Sorge für Aus- und Weiterbildung von Berater/innen und die Durchführung sonstiger Veranstaltungen).
5. Die interne Aufteilung der Geschäfte ist Ermessenssache des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich für den Verein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 8) Der Präsident

1. Der Präsident des Vereins ist dessen gesetzlicher Vertreter und vertritt den Verein nach außen.
2. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Vollversammlung, nach erfolgter Wahl des Vorstandes, aus dessen Mitgliedern für drei Jahre gewählt.
3. Er kann vorzeitig seiner Funktion enthoben werden.
4. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 9) Die Rechnungsrevisoren

Die Vollversammlung bestellt ein Kontrollorgan bzw. Revisoren, auch aus Nichtmitgliedern des Vereins. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und deckt sich mit jener des Vorstandes. Die

Revisoren prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und legen der Vollversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vor. Die Aufgaben und Qualifikationen des Kontrollorgans und der Revisoren entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 30 und 31 des GvD 117/2017).

Art. 10) Beschaffung der Mittel, Vermögen

1. Der Verein erhält die nötigen Mittel zur Erreichung seines Zweckes durch Spenden und eventuelle Einkünfte sowie durch Beiträge und Finanzierungen von öffentlicher Hand und von Privaten. Das Vereinsvermögen besteht aus Rücklagen, aus Geldbeträgen sowie aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, die mit Mitteln des Vereins erworben werden oder auf andere gesetzmäßige Weise in das Eigentum des Vereins einfließen.
2. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11) Fehlen einer Gewinnabsicht

1. Der Verein übt seine Tätigkeit ohne jegliche Gewinnabsicht aus.
2. Jegliche Aufteilung oder Ausschüttung aller Einkünfte aus allen Tätigkeiten des Vereins ist untersagt. Dies gilt ebenso für indirekte oder zeitlich versetzte Aufteilungen oder Ausschüttungen.

Sämtliche Verwaltungsüberschüsse müssen ausschließlich für statutarische Tätigkeiten verwendet werden. Das Vereinsvermögen muss für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Art. 12) Auflösung, Zuwendung und Restvermögen

1. Der Verein löst sich auf bzw. erlischt:
 - durch Beschluss der Vollversammlung (laut Art.6, Absatz 9),
 - bei Ausfall sämtlicher Vereinsmitglieder.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

Art. 13) Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB zu den anerkannten Vereinen und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, Anwendung. Für den Fall, dass im Sinne von Art. 13 die Eintragung in eine andere Sektion des dritten Sektor beantragt wird, finden die diesbezüglichen Bestimmungen des GvD 117/2017 Anwendung.

Gez. Meyer Christian

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.